

Wichtige Informationen für unsere Mandanten

Aus dem Inhalt

Unternehmen

Eckpunkte der geplanten Unternehmensteuerreform	5
Büro im Einfamilienhaus als wesentliche Betriebsgrundlage bei Betriebsaufspaltung	4
Erleichterung der Unternehmensnachfolge	6
Keine Abfärbung bei einer Freiberufler-GbR	7

Steuern

German Real Estate Investment Trust (G-REIT)	3
Bundesverfassungsgericht prüft Mindestbesteuerung	3
Die Anwendung von § 6 b EStG bei der Bilanzaufstellung	4
Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse	6
Erbschaftsteuer: Geltendmachung des Pflichtteils	7
Schenkungsteuer: Mittelbare Grundstücksschenkung	7
Anlage EÜR für 2006 unverändert	8
Neue Rechtsprechung zum Lohnsteuerrecht	8

Alle Steuerzahler

Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	7
Urlaubsrückstellung mit/ohne Weihnachtsgeld	8

Kommentar

Der „Koch/Steinbrück'sche“ Steuerkompromiss	5
---	---

Unternehmen

Internationale Rechnungslegungsstandards für den Mittelstand?

Seit 2003 hat der International Accounting Standards Board (IASB) die Entwicklung von international harmonisierten, vereinfachten Rechnungslegungsstandards für mittelständische Unternehmen aktiv in Angriff genommen. In der Ausgabe Nr. 2/2006 von „Wirtschaft & Steuern aktuell“ haben wir darüber berichtet, dass der IASB International Financial Reporting Standards (IFRS) speziell für den Mittelstand entwickelt.

Mittlerweile wurde vom Mitarbeiterstab des IASB ein Arbeitsentwurf verabschiedet. Der Arbeitsentwurf ist noch nicht vom IASB genehmigt und daher nicht zur öffentlichen Kommentierung vorgesehen, sondern soll lediglich frühzeitig einen Eindruck über die geplanten Regelungen vermitteln.

Seit Beginn des Projektes hat der IASB von verschiedensten nationalen und internationalen Standardsetzern und Rechnungslegungsorganisationen Vorschläge zur Vereinfachung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für die Small and Medium-Sized Entities (SME) erhalten. Häufig vorgebrachte mögliche Erleichterungen betrafen folgende Themenbereiche:

- Erleichterung der Vorschriften des IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ für mittelständische Unternehmen. Hierauf wurde im Arbeitsentwurf mit vereinfachten Regelungen im Bereich des Hedge Accounting sowie hinsichtlich der Kategorisierung von finanziellen Vermögenswerten reagiert.
- Verzicht auf den Impairment Only-Approach im Rahmen der Folgebewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes und Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibungen. Im Arbeitsentwurf ist weiterhin ein
- Wertminderungstest für Geschäfts- oder Firmenwerte vorgesehen. Im Unterschied zu den vollen IFRS ist dieser Test jedoch nicht zwingend jährlich durchzuführen, sondern lediglich, wenn Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen.
- Klassifizierung sämtlicher Leasingverträge als Operating Leasingverhältnisse: Für SME sollen die Klassifizierung von Leasingverhältnissen in Finanzierungsleasing und Operating Leasing sowie die entsprechenden Klassifizierungskriterien aus den vollen IFRS übernommen werden. Erleichterungen sind z.B. bei der Erstbewertung des Leasinggegenstandes für den Fall eines Finanzierungsleasing vorgesehen.
- Verzicht auf den Komponentenansatz bei Sachanlagen und einheitliche Abschreibung eines Vermögenswertes über seine Nutzungsdauer. Nach dem Arbeitsentwurf ist der Komponentenansatz auch für SME vorgesehen.
- Abschaffung der Aktivierungspflicht für Entwicklungsaufwendungen oder Vereinfachung der Aktivierungskriterien. Für SME ist im Arbeitsentwurf das Wahlrecht vorgesehen, entweder sämtliche Forschungs- und Entwicklungskosten aufwandswirksam zu behandeln oder die Entwicklungskosten unter Befolgung des IAS 38 zu aktivieren.

Fortsetzung auf Seite 2

thp treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-0 · info@thp.de · www.thp.de



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

selten sind sich unsere Volksvertreter so einig wie bei der Festsetzung der eigenen Bezüge. Zusätzlich zu den durchaus auskömmlichen monatlichen Bezügen stehen den Mitgliedern von Bundes- und Landtagen auch sog. Aufwandspauschalen in erheblicher Größenordnung zu. Hierbei ist sicherlich zu berücksichtigen, dass die Bundes- und Landespolitiker in der Ausübung ihres Mandats und der Pflege des Wahlvolks einen erheblichen und kostenintensiven Aufwand betreiben müssen. Insbesondere die Aufwandspauschale soll die Kosten der Abgeordnetentätigkeit, wie Personal, Büro, Repräsentations-, Bewirtungs- und Reisekosten etc. ausgleichen.

Im Unterschied zu „Normalsterblichen“ ist die an die Parlamentarier gezahlte Aufwandspauschale jedoch steuerfrei, d.h. der tatsächliche Aufwand muss gegenüber keiner Finanzbehörde nachgewiesen werden. Der ursprüngliche Grundgedanke, dass die Prüfung entsprechender Aufwendungen für die Parlamentsverwaltungen einen unzumutbaren Aufwand bedeutet, mag zutreffend sein. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch unabhängig von der steuerlichen Behandlung der Vergütung. Jeder, der selbst schon – bisweilen kleinliche – Diskussionen um die Anerkennung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten geführt hat, kann den Komfort einer steuerfreien Pauschale leicht erahnen. Insofern ist aus Sicht der Abgeordneten auch der ohnehin eher theoretische Nachteil zu verschmerzen, dass infolge der pauschalen Abgeltung ein Überschuss der Kosten über die Pauschale zu seinen Lasten geht. Wesentlich schwerer wiegt der Vorteil, dass im Falle des Unterschreitens der Pauschale durch die tatsächlichen Kosten zusätzliches – steuerfreies – Einkommen anfällt.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr in einem aktuellen Beschluss vom 21.9.2006 die Frage aufgeworfen, ob die besondere Behandlung der Parlamentarier im Vergleich zu anderen Steuerpflichtigen denn Rechtens, das heißt verfassungsgemäß ist, und hat das Bundesfinanzministerium, begleitet durch zehn kritische Fragen, zum Beitritt zu einem konkreten Streitfall aufgefordert. Man kann gespannt sein, ob dazu das Bundesverfassungsgericht angerufen wird.

Wilhelm Janssen

Fortsetzung von Seite 1

Insgesamt ist festzustellen, dass mit dem vorliegenden Arbeitsentwurf einige Vorschläge zur Vereinfachung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden umgesetzt und damit Erleichterungen für mittelständische Unternehmen vorgesehen wurden. Gleichzeitig wird jedoch deutlich, dass dem IASB weiterhin ein erheblicher Spielraum für weitere Vereinfachungen im Rahmen der Verabschiedung des Standardentwurfs bleibt.

Neben konkreten Vorschlägen zur Modifizierung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für SME betraf ein wesentlicher Wunsch aus der Wirtschaft die Reduzierung der Komplexität der Vorschriften. Im Unterschied zu den vollen IFRS mit einem Umfang von ca. 2.400 Seiten umfasst der Arbeitsentwurf bislang knapp 240 Seiten, wobei einzelne Regelungsbeispiele noch nicht abschließend behandelt wurden.

Auf den ersten Blick scheint damit ein deutlich weniger umfangreiches Regelwerk für SME vorzuliegen, auf den zweiten Blick zeichnen sich mit dem vorliegenden Arbeitsentwurf jedoch keine wesentlichen Vereinfachungen ab: Um der Kritik an dem vorgesehenen "mandatory fallback", das heißt dem verpflichtenden Rückfall auf die vollen IFRS, zu begegnen, wurde in den SME-IFRS eine Vorschrift zur Vorgehensweise bei Regelungslücken eingefügt.

Sind bestimmte Sachverhalte in einem Abschnitt der SME-IFRS nicht geregelt, ist zur Regelungsfindung zunächst auf vergleichbare Regelungen in den SME-IFRS zurückzugreifen oder, wenn sich hier keine Anhaltspunkte finden lassen, grundlegende Rechnungslegungsprinzipien der SME-IFRS heranzuziehen. Trägt auch dies nicht zur Lösung des Bilanzierungssachverhaltes bei, sind schließlich die vollen IFRS zur Auslegung heranzuziehen.

Ferner sind in den SME-IFRS verschiedene Wahlrechte mit dem Verweis auf die vollen IFRS kodifiziert und bestimmte für SME untypische Sachverhalte, zum Beispiel zur Zwischenberichterstattung, lediglich mit einem Verweis auf die Anwendung der vollen IFRS enthalten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mittelständische Unternehmen die SME-IFRS letztendlich nicht ohne Kenntnis der vollen IFRS anwenden können. Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Rückgriff auf die vollen IFRS im Wesentlichen bei Wahlrechten und bei komplexen oder für SME untypischen Sachverhalten zum tragen kommen wird.

Es bleibt abzuwarten, ob in dem noch für 2006 angekündigten Standardentwurf des IASB in größerem Umfang auf die vorgebrachten Vorschläge reagiert wird und weitere Vereinfachungen für mittelständische Unternehmen gegenüber dem Arbeitsentwurf des Mitarbeitstabs vorgesehen werden. Der endgültige Standardentwurf ist für das zweite Halbjahr 2007 geplant.

German Real Estate Investment Trust (G-REIT)

In Deutschland fehlte bislang ein Instrument zur indirekten Investition in Immobilien mit Besteuerung erst auf Ebene des Anlegers. In anderen Ländern – auch in Europa – gibt es diese sog. Real Estate Investment Trusts schon. Ab 1.1.2007 soll die Lücke in Deutschland geschlossen werden. Damit will die Bundesregierung den deutschen Kapitalmarkt im Bereich Immobilien (außer Mietwohnimmobilien) wettbewerbsfähiger gestalten.

Sie hat dazu am 2.11.2006 einen Gesetzentwurf zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (kurz: REIT-Gesetz) beschlossen. Er beruht auf einem Vorschlag des BMF vom 26.9.2006. Man erhofft sich vom G-REIT eine hohe Konkurrenzfähigkeit im internationalen Vergleich, indem er sowohl transparent als auch fungibel ausgestaltet wurde.

Kernstück ist das REIT-Gesetz, das das bestehende Aktiengesetz um Sonderregelungen ergänzt. Der G-REIT soll insbesondere keiner Produktregulierung durch die Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Künftige G-REITs werden die gleiche Struktur wie eine herkömmliche AG haben, sich jedoch insbesondere durch folgende steuerliche Privilegierungen auszeichnen:

- Befreiung von Gewerbe- und Körperschaftsteuer
- Versteuerung der Ausschüttungen beim Anteilseigner ohne Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens. Der G-REIT führt die Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% ab. Wegen der Höchstbeteiligungsquote von 10% gilt die höchstmögliche Quellenbesteuerung ausländischer Anteilseigner.
- Bei Aufdeckung stiller Reserven durch Übertragung von betrieblichem Grundbesitz in den G-REIT werden nur 50% des Gewinns des Verkäufers besteuert. Die Immobilie muss sich mindestens zehn Jahre im Besitz des Verkäufers befunden haben und der Kaufvertrag muss zwischen dem 1.1.2007 und dem 31.12.2009 geschlossen werden. Der Erwerber muss die Immobilie zudem mindestens vier Jahre nach Vertragsschluss halten. Grund- und Grunderwerbsteuer fallen unvermindert an.

Voraussetzung für die steuerliche Privilegierung ist insbesondere:

- Das Vermögen der Gesellschaft muss zu mindestens 75% aus Immobilien bestehen. Mindestens 75% der Bruttoerträge müssen aus Vermietung, Leasing, Verpach-

tung und Veräußerung von Immobilien stammen. Besonderheiten gelten für Mietwohnimmobilien und Dienstleistungen im Immobilienbereich des G-REIT für Dritte.

- Mindestens 90% des jährlichen ausschüttungsfähigen Gewinns nach HGB müssen an die Aktionäre ausgeschüttet werden; Veräußerungsgewinne dürfen zur Hälfte in Rücklagen eingestellt werden.
- Innerhalb von fünf Jahren dürfen höchstens 50% der Immobilien veräußert werden.
- Kredite dürfen nur in Höhe von 60% des Gesellschaftsvermögens zu marktüblichen Konditionen aufgenommen werden.
- Die Gesellschaft muss ihren Sitz in Deutschland haben; ihre Aktien müssen für den organisierten Handel in einem EU-Staat zugelassen sein.
- Die Aktien müssen sich zum Zeitpunkt der Zulassung zum Börsenhandel zu 25% im Streubesitz befinden; nach der Zulassung müssen dies dauerhaft noch 15% sein. Die Höchstbeteiligung eines Anteilseigners muss unter 10% liegen, mittelbar sollen höhere Beteiligungen möglich sein.

Bundesverfassungsgericht prüft Mindestbesteuerung

Mit Wirkung ab 1.1.1999 hatte der Gesetzgeber im EStG eine allgemeine Einschränkung der Verlustverrechnung, die sog. Mindestbesteuerung, eingeführt. Diese betraf sowohl den vertikalen Verlustausgleich (Verrechnung negativer Einkünfte verschiedener Einkunftsarten innerhalb des gleichen Veranlagungszeitraums) als auch den Verlustabzug (Abzug nicht ausgeglichener negativer Einkünfte im vorangegangenen oder in folgenden Veranlagungszeiträumen). Verluste über 100.000 DM (51.500 €) bzw. 200.000 DM (103.000 €) bei Zusammenveranlagung von Ehegatten konnten nur noch eingeschränkt verrechnet werden. Die entsprechenden Regelungen wurden mit Wirkung ab 1.1.2004 wieder aufgehoben.

In Theorie und Praxis besteht Einigkeit darüber, dass die Regelungen zur Mindestbesteue-

rung kaum verständlich und handhabbar waren: Sie verwendeten nicht abgrenzbare unbestimmte Gesetzesbegriffe, waren unvollständig und gaben widersprüchliche Rechtsfolgenanordnungen; überdies waren die Normen aufgrund von Mehrfachverweisungen, ihrer Textlänge und des komplizierten Satzbaus äußerst unübersichtlich. Vor allem die Regelungen für den Fall der Zusammenveranlagung – für den (vereinfacht gesagt) eine Nutzung des unausgeschöpften Verlustausgleichspotenzials des Ehegatten vorgesehen war – waren auch mithilfe der umfangreichen Rechenbeispiele in den EStR kaum noch nachvollziehbar. Insofern verstießen die Regelungen nach herrschender Meinung gegen den Grundsatz der Normenklarheit und sind damit verfassungswidrig. Außerdem wird z.T. bemängelt, dass auch Verstöße gegen die Grundsätze der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

und der Steuerfreistellung des Existenzminimums vorliegen.

Der BFH hat sich nunmehr mit Beschluss vom 6.9.2006 der oben dargestellten Auffassung, dass ein verfassungswidriger Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit vorliege, angeschlossen und beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) darüber eine Entscheidung angefordert. Sollte auch das BVerfG entscheiden, dass die Normen verfassungswidrig sind, kann in noch offenen Fällen in den Jahren 1999 bis 2003 (in den Grenzen der sonstigen die Verrechnung von Verlusten einschränkenden Normen) eine unbeschränkte Verlustverrechnung erfolgen.

Sofern möglich, sollten die entsprechenden Einkommensteuerbescheide also offen gehalten werden.

Unternehmen

Büro im Einfamilienhaus als wesentliche Betriebsgrundlage bei Betriebsaufspaltung

Nach neuerer Rechtsprechung des BFH liegt eine wesentliche Betriebsgrundlage vor, wenn das von der Betriebsgesellschaft genutzte Grundstück für diese wirtschaftlich von nicht nur geringer Bedeutung ist.

Beispiel: Die Gesellschafter einer Betriebs-GmbH vermieten einen Teil eines normalen Einfamilienhauses an diese als einziges Büro (Sitz der Geschäftsleitung). Diese Räume stellen eine wesentliche, die sachliche Verflechtung begründende Betriebsgrundlage im Sinne der Rechtsprechung zur Betriebsaufspaltung dar. Das gilt auch, wenn sie nicht für Zwecke des Betriebsunternehmens besonders hergerichtet sind. Jedenfalls dann, wenn der Gebäudeteil bestimmte Wertgrenzen (mehr als 20.500 €) überschreitet.

Im Urteilsfall vermieteten die Eheleute, die beide zu jeweils 50 % an der GmbH beteiligt

waren, Räume zur Benutzung als Büro und Lagerraum in dem von ihnen ansonsten zu Wohnzwecken genutzten eigenen Einfamilienhaus. Das Inventar bestand aus Schreibtischen, Schränken und PCs. Kundenverkehr war nur selten in den Betriebsräumen, da die Beratungsleistungen (Unternehmensberatung) direkt bei den Kunden stattfanden. Außer den Eheleuten beschäftigte die GmbH keine weiteren Mitarbeiter.

Den entscheidenden Grund dafür, dass die Büroräume für die GmbH von nicht nur geringer Bedeutung sind, sieht das Gericht darin, dass sich in ihnen der Mittelpunkt der Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Ohne Bedeutung dabei ist u.a., dass die Geschäftsleitung auch von einem Schreibtisch aus hätte ausgeübt werden können.

Die Rechtsfolgen einer Betriebsaufspaltung sind vielfältig. Zivil- und steuerrechtlich entstehen zwei selbstständige gewerbliche

Unternehmen, das Besitz- und das Betriebsunternehmen; beide Unternehmen unterliegen der Gewerbesteuerpflicht. Das dem Besitzunternehmen zuzurechnende Vermögen ist gewerbliches Betriebsvermögen. Zu ihm gehören grundsätzlich die dem Betriebsunternehmen zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter sowie die Anteile an der Betriebs-GmbH.

Das Vorhandensein gewerblichen Betriebsvermögens ist insbesondere bei Beendigung der Betriebsaufspaltung, z.B. durch Grundstücksverkauf, von Bedeutung. Das Ende der Betriebsaufspaltung ist in der Regel als Betriebsaufgabe zu werten mit der Folge, dass die im Betriebsvermögen des Besitzunternehmens enthaltenen stillen Reserven gewinnerhöhend aufzulösen sind. Das gilt auch für die stillen Reserven, die in den zum Betriebsvermögen gehörenden Anteilen an der Betriebs-GmbH sowie am Gebäudeteil vorhanden sind.

Steuern

Die Anwendung von § 6 b EStG bei der Bilanzaufstellung

Die Nutzung von Rücklagen nach § 6 b EStG ist in der Praxis ein beliebtes Mittel, um die Besteuerung der beim Verkauf von bestimmten Wirtschaftsgütern aufgedeckten stillen Reserven aufzuschieben, die sonst der laufenden, ungemilderten Besteuerung unterliegen würden.

Durch die Belastung dieser Gewinne mit Einkommen- und in der Regel auch Gewerbesteuer werden betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen erschwert. Der § 6 b EStG bietet deswegen eine Möglichkeit, den Gewinn aus dem Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter (Grund und Boden, Gebäude und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften) nicht sofort zu versteuern. Der entstandene Gewinn sollte grundsätzlich auch wieder zur Anschaffung oder Herstellung von anderen Reinvestitionswirtschaftsgütern verwendet werden. Dabei werden die beim Verkauf realisierten stillen Reserven von dem verkauften Objekt auf das Reinvestitionsobjekt übertragen.

Da es sich bei der Rücklage nach § 6 b EStG um ein steuerliches Wahlrecht handelt, das aufgrund der umgekehrten Maß-

geblichkeit in der Handels- und Steuerbilanz gleich auszuüben ist, muss eine Rücklage in die Bilanz des betreffenden Unternehmens bereits bei erstmaliger Einreichung beim Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung eingestellt sein. Nach Einreichung der Bilanz ist dieses Wahlrecht nur sehr eingeschränkt änderbar.

Der BFH hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem ein Gesellschafter im Streit aus einer KG ausgeschieden war. Dabei war vereinbart worden, außer dem Gesellschaftsanteil auch sein sich im Sonderbetriebsvermögen befindliches Grundstück an die Gesellschafter zu übertragen. Hinsichtlich des verkauften Grundstücks waren grundsätzlich die Anforderungen für eine Rücklage nach § 6 b EStG erfüllt.

Im Rahmen der Feststellungserklärung wurde aber keine Sonderbilanz mit einer Rücklage nach § 6 b EStG für den ausgeschiedenen Gesellschafter aufgestellt. Der Gesellschafter erfuhr erst nach Bekanntgabe des Steuerbescheids der Gesellschaft, in dem auch sein Veräußerungsgewinn festzustellen war, davon. Das Finanzamt lehnte einen Ände-

rungsantrag des ausgeschiedenen Gesellschafters zur Berücksichtigung einer Rücklage nach § 6 b EStG mit der Begründung ab, dass dies eine nicht von § 4 Abs. 2 S. 2 EStG erlaubte Bilanzänderung wäre.

Der BFH widersprach dem Finanzamt mit dem Beschluss vom 25.1.2006 (IV R 14/04) und stellte fest, dass der ausgeschiedene Gesellschafter sich nicht die ohne sein Wissen eingereichte Steuererklärung zurechnen lassen müsse. Die grundsätzliche Vermutung, dass die von einer Mitunternehmerschaft aufgestellte Sonderbilanz mit dem betreffenden Mitunternehmer abgestimmt worden sei, gilt nicht für die Fälle, in denen ein Mitunternehmer aus der Gesellschaft ausgeschieden ist oder ernstliche Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitunternehmer und der Mitunternehmerschaft bestehen.

Der BFH hatte deshalb keine Einwendungen gegen die nachträgliche Berücksichtigung einer Rücklage nach § 6 b EStG zur Neutralisation des entstandenen Veräußerungsgewinns des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Eckpunkte der geplanten Unternehmensteuerreform

Am 2.11.2006 haben die Finanzpolitiker der großen Koalition abschließend über die geplante Unternehmensteuerreform zum 1.1.2008 beraten. Wesentliche Teile dieser Reform sind die deutliche Senkung der Steuersätze auf einbehaltene Gewinne, die Einführung einer sog. Zinsschranke und die Abgeltungssteuer.

Steuertlastungen:

Der Körperschaftsteuersatz soll von 25% auf 15% abgesenkt werden. Auch Personengesellschaften sollen die Möglichkeit erhalten, den thesaurierten Gewinn begünstigt zu versteuern. Im Falle einer späteren Entnahme dieser Gewinne erfolgt eine Besteuerung gleich der von Dividendeneinkünften. Diese Thesaurierungsbegünstigung könnte sehr aufwendig werden, da besondere Aufzeichnungen für jeden einzelnen Gesellschafter betreffend seine Entnahmen vorgenommen werden müssen. Kleine Unternehmen sollen von einer großzügigeren Ansparabschreibung profitieren. Natürliche Personen können als Einzelunternehmer oder Mitunternehmer 25% des Gewinns

eines Wirtschaftsjahres, höchstens aber 100.000 € in eine gewinnmindernde Rücklage einstellen, ohne eine konkrete geplante Investition nennen zu müssen. Sollte innerhalb von 4 Jahren keine Anschaffung eines Wirtschaftsguts erfolgt sein, ist die Rücklage mit einem Zinsaufschlag nachträglich zu versteuern. Die Gewerbesteuer wird neu ausgestaltet. Entlastend wirkt die Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5% sowie die Erhöhung des Anrechnungsfaktors bei der Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8.

Gegenfinanzierung:

Die Gewerbesteuer soll nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden können. Darüber hinaus soll der Staffeltarif für Personunternehmen entfallen. Die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen wird ersetzt durch eine Hinzurechnung von 25% der Zinskosten und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten und Leasingraten. Geplant ist ferner die Einführung einer sog. Zinsschranke mit Escape-Klausel. Sie soll verhindern, dass international tätige Unternehmen in

Deutschland anfallende Gewinne über Zinszahlungen an Niedrigsteuerländer transferieren. Um mittelständische Unternehmensstrukturen nicht zu beeinträchtigen, soll eine Freigrenze von 1 Mio. € eingeführt werden. Die Abschaffung der degressiven Afa sowie die Begrenzung der Sofortabschreibung auf kleinere Unternehmen sind weitere Maßnahmen. Ein Novum stellt die geplante Besteuerung von „Funktionsverlagerungen“ dar; sie soll verhindern, dass ertragversprechende Tätigkeiten in ein Niedrigsteuerland übertragen werden.

Abgeltungssteuer:

Ab dem 1.1.2009 sollen Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge, Dividenden und Gewinne aus dem Verkauf privater Wertpapiere, die nach 2008 angeschafft wurden, im Wege einer Abgeltungssteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% einer Besteuerung (mit Veranlagungsoption) zugeführt werden. Das Halbeinkünfteverfahren und die Veräußerungsfrist fallen weg. Die Verlustverrechnung wird auf die Einkünfte aus Kapitalanlagen begrenzt.

Der „Koch/Steinbrück'sche“ Steuerkompromiss



Guntram Teichgräber
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Voll des Eigenlobs präsentieren die Unterhändler der Bundesregierung das Ergebnis ihrer mühsamen Verhandlungen als „Wachstumsorientierte Unternehmenssteuerreform für Deutschland“. Kritiker bezweifeln indes, dass es ein großer Wurf geworden ist.

Unbestritten war, dass das deutsche Steuerrecht dringend einer grundlegenden Reform bedurfte. Die von wissenschaftlicher Seite entworfenen Vorschläge – zum einen das Modell des Sachverständigenrates, das die „Duale Einkommensteuer“ forderte und zum anderen

das Modell der Stiftung Marktwirtschaft, das sich für eine „Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung“ einsetzte – wurden von der Regierungskoalition sofort ausgeschlossen.

Nur der dringendste Reformbedarf wurde angepackt: Die im europäischen Vergleich zu hohen Steuersätze der großen Unternehmen. Die Steuersatzreduzierung für Kapitalgesellschaften, die zu einer Gesamtsteuerbelastung für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von knapp unter 30% ab 2008 führen soll, ist natürlich zu begrüßen. Dies führt immerhin dazu, dass Deutschland vom letzten Platz des Länderranking auf einen mittleren Platz steigen wird.

Internationale Konzerne schauen jedoch nicht nur auf die nominalen Steuersätze der möglichen Investitionsstandorte; auch die Bemessungsgrundlage wird selbstverständlich von den Steuerabteilungen der Konzerne in ihre Vergleichsberechnungen einbezogen, da die effektive Ergebnisbelastung letztlich entscheidend ist. Diesbezüglich sind jedoch wegen der geplanten Maßnahmen zur Gegenfinanzierung Nachteile zu erwarten. Die Streichung der degressiven Abschreibung ist nur ein Beispiel. Durch die Neustrukturierung der Gewerbesteuer

erzementiert die Koalition darüber hinaus einen wichtigen Wettbewerbsnachteil für die deutschen Unternehmen. Auf den ersten Blick mag die Begünstigung einbehaltener Gewinne zur Behebung der viel beklagten Eigenkapitalchwäche von Vorteil sein. Zu bedenken ist jedoch, dass die effiziente Nutzung des Kapitals nicht gerade gefördert wird, wenn durch die steuerliche Begünstigung der einbehaltenen Gewinne das Kapital in den Unternehmen eingesperrt wird.

Die vorgesehene Thesaurierungsrücklage bei Personengesellschaften für die Begünstigung einbehaltener Gewinne wird zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen. Gleiches gilt für die Neuregelung einer sog. Zinsschranke mit Escape-Klausel, die jenseits einer Grenze von 1 Mio. € komplizierte Berechnungen innerhalb des Konzerns erfordert. Problematisch ist auch die ab 1.1.2009 geplante Abgeltungssteuer mit Veranlagungsoption, zum einen im Hinblick auf die späte Einführung und zum anderen wegen der deutlichen Begünstigung risikoloser Zinseinkünfte gegenüber gewerblichen Einkünften.

Eine wirkliche Reform des Steuerrechts steht also unverändert aus.

Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Bereits in der Ausgabe Nr. 4 /2006 hat „Wirtschaft & Steuern aktuell“ über die erwarteten Eckdaten einer Reform des Erbschaftsteuerrechts zur Entlastung der Unternehmensnachfolge im Generationswechsel berichtet. Am 25.10.2006 hat nun die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Mit der Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes sollen vor allem mittelständische Unternehmen entlastet werden, die durch die bisherigen steuerlichen Regelungen besonders stark betroffen und damit typischerweise im Wettbewerb gegenüber Unternehmen im Streubesitz benachteiligt werden. Nach dem Gesetzentwurf soll an Stelle der derzeitigen Begünstigungen für Betriebsvermögen die Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf produktiv in einem Unternehmen eingesetztes Vermögen über einen Zeitraum von zehn Jahren zinslos gestundet werden und sukzessive in zehn gleichen Jahresraten erlöschen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb des produktiv eingesetzten („begünstigten“) Vermögens, bei einer Personen- oder einer Kapitalgesellschaft der Betrieb der Gesell-

schaft, nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse in vergleichbarem Umfang, insbesondere nach dem Umsatz, dem Auftragsvolumen, dem Betriebsvermögen und der Anzahl der Arbeitnehmer, fortgeführt wird.

Liegt eine solche Fortführung erstmals nicht mehr vor, so wird die restliche gestundete Steuer sofort fällig. Die Begünstigung entfällt auch bei Veräußerung, Aufgabe oder Liquidation bzw. bei vergleichbaren Sachverhalten, gegebenenfalls anteilig.

Zum begünstigten Vermögen gehören grundsätzlich land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen und mitunternehmerische Beteiligungen sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft, im letzteren Falle nur, wenn der Erblasser bzw. Schenker zu mehr als 25% unmittelbar beteiligt war.

Die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft richtet sich im Falle von unwiderruflichen Stimmrechtsbindungsverträgen o.ä. mit weiteren Gesellschaftern nach der Summe der Anteile des Erblassers/Schenkers und der weiteren Gesellschafter. Dieser Regelung ist u.E. bei stärker gesplitteten Anteilen von Familienunternehmen eine große Bedeutung beizumessen. Sie kann z.B. bei einer stufenweise vorweggenommenen Erbfolge oder bei der Übertragung im Falle einer Betriebsaufspaltung von Vorteil sein.

Die Begünstigung erstreckt sich auch auf Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in den EU/EWR-Ländern dient. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in den EU/EWR-Ländern Sitz oder Geschäftsleitung haben, sind unter den übrigen Voraussetzungen ebenfalls begünstigt. Der Gesetzgeber hat offensichtlich aus vielen in den letzten Jahren im Nachhinein als europarechtswidrig vom EuGH eingestuften Gesetzen gelernt.

Nicht begünstigt im Sinne der neuen Regelungen sollen solche Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens sein, die Dritten zur Nutzung überlassen werden (z.B. Grundstücke, Bauten, Schiffe, Flugzeuge, immaterielle Vermögensgegenstände), ferner Anteile an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer Beteiligung von 25% und weniger, mitunternehmerische Beteiligungen und Anteile an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer Beteiligung von 25% oder mehr, soweit darin nicht begünstigtes Vermögen enthalten ist, flüssige Mittel, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forde-

rungen und Wertpapiere, ferner Kunstgegenstände, Sammlungen, Münzen, Edelmetalle bzw. -steine.

Mit dem Ausschluss der aufgezählten Vermögensgegenstände aus der Begünstigung will der Gesetzgeber insbesondere die in der Vergangenheit vor allem aus erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Gründen vorgenommenen Überführungen von typischem Privatvermögen in gewerblich geprägte Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften treffen.

Vermögensgegenstände des Erblassers oder Schenkers, die als Sonderbetriebsvermögen qualifizieren und dem Betrieb des Erblassers/Schenkers oder einer mitunternehmerischen Beteiligung des Erblassers/Schenkers zur Nutzung überlassen waren, sind als begünstigtes Vermögen einzustufen. Nutzungsüberlassungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung führen hingegen nur dann zu begünstigtem Vermögen, wenn der Erblasser/Schenker selbst die personelle Verflechtung begründete. Die Summe der Werte der eigentlich nicht begünstigten Vermögensgegenstände in einem Betriebsvermögen wirkt sich bemerkenswerter Weise nur insoweit negativ aus, als sie den Wert der Schulden und sonstiger Abzüge nach den Regeln des Bewertungsgesetzes übersteigt.

Wie angekündigt, wird das Gesetz erst im Jahr 2007 und erst nach Berücksichtigung von eventuellen Folgerungen aus der um das Jahresende erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur unterschiedlichen Bewertung von Vermögensgegenständen in Kraft treten.

Die neue Begünstigung soll nach dem Willen der Regierung bereits auf Erwerbe ab dem 1.1.2007 in Anspruch genommen werden können. Bei Erbfällen bzw. Schenkungen zwischen dem 31.12.2006 und dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sollen deshalb die Erwerber ein Wahlrecht haben, ob sie bereits nach neuem Recht besteuert werden wollen.

Je nachdem, welche Änderungen an den Bewertungsregeln des Erbschaftsteuergesetzes nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schon mit Wirkung vom 1.1.2007 vorgenommen werden, kann es in Abhängigkeit von Struktur und Volumen von Betriebsvermögen ratsam sein, noch bereits vor dem Jahreswechsel Übertragungen von Betriebsvermögen vorzunehmen.

Steuern

Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse

Im Juli 2006 wurde das Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse verabschiedet. Dabei wurden u.a. folgende Neuregelungen vorgenommen:

Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen:

In der Regelung über Erleichterungen bei Kleinbetragsrechnungen wurde die Grenze für Lieferungen oder sonstige Leistungen nach dem 31.12.2006 von 100 € auf 150 € erhöht.

Anhebung der Buchführungspflichtgrenze:

Die Buchführungspflichtgrenze wird ab 1.1.2007 von 350.000 € auf 500.000 € angehoben. Dies führt dazu, dass viele Betriebe zur weniger aufwendigen Einnahmen-Überschussrechnung wechseln können.

Alle Steuerzahler

Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Bis Ende 2006 kann der Arbeitgeber Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal mit 15% versteuern, soweit die Zuschüsse den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte. Bei der Benutzung eines Pkw können als Entfernungspauschale 0,30 € für jeden Kilometer der einfachen Entfernung angesetzt werden, wobei die Zuschüsse auch sozialversicherungsfrei sind.

Ab 1.1.2007 sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig. Nur noch in Ausnahmefällen ist die Geltendmachung von Aufwendungen möglich, die dann wie Werbungskosten abgesetzt werden können.

Als ein Ausnahmefall sind die Fernpendler genannt, die für jeden Kilometer ab dem 21. Entfernungskilometer eine Pauschale von 0,30 € je km, höchstens jährlich 4.500 €, geltend machen können. Diese Höchstgrenze gilt aber nicht, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Pkw benutzt. Dies bedeutet, dass die Zuschüsse für die ersten 20 km lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig sind.

Beispiel: Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte 30 km an monatlich 20 Arbeitstagen; 120 € (20 Tage x 20 km x 0,30 €) des Zuschusses sind ab 1.1.2007 „normal“ lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. 60 € (20 Tage x 10 km x 0,30 €) können wie bisher mit 15% pauschal versteuert

Unternehmen

Keine Abfärbung bei einer Freiberufler-GbR

Das BFH hatte folgenden Streitfall zu klären: Ein Ehepaar führte gemeinsam eine freiberufliche Zahnarzt-GbR. Die Praxisräume waren in einem Gebäude untergebracht, das dem Ehemann gehörte. Im selben Gebäude unterhielt der Ehemann auch noch eine Dentallabor-GmbH.

Mangels personeller Verflechtung bestand zwischen der Zahnarzt-GbR und der Labor-GmbH keine Betriebsaufspaltung, die dann allerdings infizierende Wirkung gehabt hätte. Der BFH hielt es nicht für gerechtfertigt, § 15

werden und bleiben damit auch sozialversicherungsfrei.

Die Neuregelung gilt auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die bisherige Sonderregelung, wenn die tatsächlichen Kosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über den Entfernungspauschalen lagen, entfällt ersatzlos.

Die Gesetzesänderung muss auch dann beachtet werden, wenn vom Arbeitgeber ein Fahrzeug gestellt wird und bei der Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Gebrauch gemacht wird. Bestimmte behinderte Menschen können die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen.

Als Alternative kommt in Betracht, dem Arbeitnehmer als Ersatz einen Benzingutschein als Sachbezug lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Dabei ist jedoch auf die strengen Voraussetzungen zur Anerkennung als Sachbezug in Abgrenzung zum Arbeitslohn zu achten, insbesondere die Freigrenze – nicht Freibetrag – von monatlich 44 €. Ein Sachbezug ist nur gegeben, wenn der Benzingutschein nach Art und Menge konkret bezeichnet ist. Deshalb liegt z.B. kein Sachbezug vor, wenn dem Arbeitnehmer ein Kraftstoffbezug durch Tankkarte ermöglicht wird und dieser nur den über die fälschlicherweise anzuwendende Freigrenze von 44 € hinausgehenden Betrag bezahlen muss.

Abs. 3 Nr. 1 EStG wortlauterweiternd auszulegen. Er kam zu dem Urteil, dass gewerbliche Sonderbetriebseinnahmen eines Mitunternehmers einer freiberuflichen Personengesellschaft diese nicht gewerblich färben.

Im Jahressteuergesetz 2007 ist eine Klarstellung für § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG-E vorgesehen, wonach eine mitunternehmerische Beteiligung einer Personengesellschaft immer zur Anwendung der Abfärberegelung führt. Diese Regelung soll auch schon für Veranlagungszeiträume vor 2005 gelten.

Steuern

Geltendmachung des Pflichtteils

Ein vorschnell geltend gemachter Pflichtteilsanspruch kann negative Folgen auslösen. In einem vom Bundesfinanzhof am 19.7.2006 entschiedenen Fall gilt der Nominalwert des Pflichtteilsanspruchs als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer. Auch wenn sich die Parteien anschließend gütlich oder gerichtlich auf einen geringeren Betrag einigen oder auf die Auszahlung ganz verzichten. Denn die Steuer für diesen Erwerb von Todes wegen entsteht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 b ErbStG mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs.

Das steuerauslösende Moment ist das Verlangen des Pflichtteils, auch ohne genaue Benennung der Anspruchshöhe. Ein Verzicht auf den geltend gemachten Pflichtteilsanspruch ist nicht steuerfrei. Er stellt eine weitere schenkungsteuerpflichtige Zuwendung des Pflichtteilsberechtigten an den Erben dar. Zu empfehlen ist daher generell erst einmal, vom Erben nur eine Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu verlangen und sich die Geltendmachung des Pflichtteils vorzubehalten.

Mittelbare Grundstücksschenkung

Die Schenkungsteuer entsteht bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung mit einem noch zu errichtenden Gebäude erst mit Fertigstellung des Gebäudes. Dies hat der BFH in einem aktuellen Urteil vom 23.8.2006 entschieden. Eine mittelbare Grundstücksschenkung liegt vor, wenn der Schenker einen Geldbetrag zuwendet, der nach dem Willen der Parteien für den Erwerb eines Grundstücks bestimmt ist. So lange die Schenkung einer Immobilie bei der Schenkungsteuer mit einem unter dem Verkehrswert liegenden Wert erfasst wird, besteht ein Anreiz zu so genannten mittelbaren Grundstücksschenkungen.

Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Schenkungsteuer mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung. Ist Gegenstand der Schenkung ein Grundstück, entsteht die Steuer, wenn der Beschenkte seine Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch beantragen kann. Dies gilt auch für mittelbare Grundstücksschenkungen bebauter Grundstücke. Ist jedoch Gegenstand der mittelbaren Grundstücksschenkung ein noch zu errichtendes Gebäude, ist die Zuwendung erst mit der Fertigstellung des Gebäudes ausgeführt. Erst dann erlangt der Bedachte endgültig, was er nach der Schenkungsabrede oder dem Willen des Schenkers erhalten sollte.

Steuern

Anlage EÜR für 2006 unverändert

Nachdem die Finanzverwaltung für das Jahr 2005 nicht auf der Einreichung des Formblatts für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) bestand, keimte die Hoffnung auf, dass diese praxiserschwerende, überschießende Formalie und damit ein bürokratisches Hemmnis wegfallen würde, insbesondere, weil die Bundesregierung den Abbau bürokratischer Hemmnisse als Bestandteil ihres Arbeitsprogramms auffasst (vgl. Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft, BStBl. 2006 I, S. 1970). Da die Finanzverwaltung nun mit Schreiben vom 21.9.2006, BStBl I 2006, S. 549, den für 2006 anwendbaren Vordruck für die EÜR bekannt gemacht hat, geht sie offenbar nicht von einer Änderung aus. Die Bedenken und Probleme, die zu der Vorjahresversion geäußert wurden, wie z.B. überschießende Aufzeichnungspflichten, die über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehen, sowie unnötige weitere Bürokratisierung der Steuerdeklaration, bestehen fort.

Alle Steuerzahler

Urlaubsrückstellung mit/ ohne Weihnachtsgeld

In welchen Fällen das Weihnachtsgeld oder andere Einmal-Zahlungen bei der Berechnung der Rückstellung für noch ausstehenden Urlaub zu berücksichtigen sind, hat das FG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 15.3.2006 (1 K 2369/03) klargestellt.

Grundsätzlich ist für am Bilanzstichtag noch nicht genommenen Urlaub eine Rückstellung zu bilden. Bei der Berechnung sind nach Auffassung des BFH das Bruttoarbeitsentgelt, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, das Urlaubsgeld und evtl. weitere lohnabhängige Nebenkosten zu berücksichtigen. Jährlich vereinbarte Sonderzahlungen (i.d.R. auch das 13. Gehalt als Weihnachtsgeld) und Änderungen des Entgelts im Folgejahr bleiben außer Ansatz. Das gilt aber nicht für fest vereinbarte Einmalzahlungen, sei es in Tarifverträgen oder durch Einzelvereinbarungen. Diese Beträge rechnen zur Bemessungsgrundlage für die Urlaubsrückstellung, weil sie fester Gehaltsbestandteil sind. Werden daneben noch andere Einmalzahlungen, z.B. Gratifikationen, höheres Weihnachtsgeld, Tantiemen ohne Rechtsanspruch gezahlt, bleiben sie für die Urlaubsrückstellung unberücksichtigt.

Steuern

Neue Rechtsprechung zum Lohnsteuerrecht

Mit den im Folgenden besprochenen Urteilen hat die Rechtsprechung eine nachteilige Verwaltungspraxis beanstandet und damit die steuerliche Situation von Arbeitnehmern verbessert bzw. ein Wahlrecht eröffnet, das die Nutzung interessanter Gestaltungsspielräume ermöglicht.

Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichem Zinssatz

Gewährt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz, so nahm die Finanzverwaltung in der Vergangenheit einen lohnsteuerlich zu erfassenden geldwerten Vorteil an, wenn ein Zins von weniger als 5% (vor dem 1.1.2004: 5,5%) vereinbart wurde. Die vergangenen Jahre waren geprägt von kontinuierlich sinkenden Zinsen. Durch den Zinsverfall der letzten Jahre konnte die kuriose Situation entstehen, dass ein Arbeitnehmer für ein fremdübliches Darlehen, d.h. eine Bank hätte dieses Darlehen zu gleichen Bedingungen gewährt, zusätzlich mit Steuern belastet wurde, wenn ihm sein Arbeitgeber dieses Darlehen gewährte und ein marktüblicher Zins von weniger als 5% vereinbart wurde.

Diese Vorgehensweise hat der BFH nun beanstandet. Wird ein Darlehen zu einem marktüblichen Zins gewährt, erlangt der Arbeitnehmer keinen Vorteil, der lohnsteuerlich zu erfassen wäre. Es fehlt an einer Bereicherung, die Voraussetzung für die Annahme eines geldwerten Vorteils ist. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift in den Lohnsteuerrichtlinien wurde verworfen.

Anzusetzen ist der übliche Endpreis, als solcher gilt der niedrigste Zinssatz, der in der Bundesbankstatistik über die statistisch erhobenen Zinssätze vorzufinden ist. In jedem Falle sollte zur Dokumentation die mit dem Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung schriftlich fixiert werden und dabei die wesentlichen Bestandteile wie Laufzeit, Verzinsung, Tilgung und Sicherheiten festgehalten werden.

Berechnung von Belegschaftsrabatten

Ein weiteres BFH-Urteil beschäftigt sich mit der Bewertung von Jahreswagenrabatten. Es

In der letzten Ausgabe wurde der letzte Satz des Artikels auf Seite 6 unten durch einen technischen Fehler nur unvollständig wiedergegeben. Der Schlusssatz lautet vollständig: „Allerdings entsteht bei der Veräußerung der Einzelwirtschaftsgüter nicht steuerbegünstigter laufender Gewinn.“

hat auch allgemeine Bedeutung für die Berechnung des geldwerten Vorteils aus der verbilligten Überlassung von Produkten des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer. Für die Bewertung eines etwaigen geldwerten Vorteils gibt es zwei Methoden, zwischen denen der Arbeitnehmer grundsätzlich wählen darf.

Ausgangspunkt der Bewertung ist grundsätzlich der günstigste Preis am Markt, also der um marktübliche Preisnachlässe geminderte Endpreis. Die andere Bewertungsmethode geht von einem Preis aus, zu dem die betreffende Ware fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten wird, also grundsätzlich der vor Gewährung von Preisnachlässen auszuzeichnende Preis. Dieser Wert ist gegebenenfalls höher als der nach der ersten Methode ermittelte Betrag. Von diesem auszuzeichnenden Preis ist aber nach den lohnsteuerlichen Vorgaben ein Bewertungsabschlag in Höhe von 4% des Angebotspreises und ein Rabattpflichtbetrag von bis zu 1.080 € abzuziehen. Ein Vergleich der unterschiedlichen Bewertungsmethoden kann sich beispielsweise dann lohnen, wenn der günstigste Preis am Markt und der Angebotspreis stark voneinander abweichen.

Impressum

Herausgeber:

thp treuhandpartner
Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Eichendorffstraße 46 · 47800 Krefeld
☎ +49 (2151) 509-0
✉ info@thp.de

V.i.S.d.P.:

RA Markus Mehring
(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt
von Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.